



Weisung Nr. 2016.03

Punktgenauigkeiten in der amtlichen Vermessung

1. Einleitung

Mit der Einführung des neuen Lagebezugsrahmens LV95 im Kanton Zug dürfen, bis auf wenige Teile, alle Gebiete als spannungsarm betrachtet werden. Die Beurteilung der Genauigkeit bei den Punkten der amtlichen Vermessung kann daher nach der absoluten Methode erfolgen. Die eidgenössische Vermessungsdirektion hat dazu eine Weisung «Amtliche Vermessung – Punktgenauigkeiten» erstellt, publiziert und am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Die Weisung regelt die Genauigkeitsanforderungen an die Punkte der amtlichen Vermessung. Sie wird nun für den Kanton Zug zur Anwendung gebracht.

2. Auswirkungen

Die Punktgenauigkeiten und die Toleranzen sind in der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) geregelt. In den Artikeln 28 und 31 werden dazu numerische Werte festgelegt. Für spannungsarme Gebiete werden diese Werte in der Weisung weiter konkretisiert. Die TVAV wird in diesen Punkten ergänzt, die Werte sind ersetzt. Sie gilt aber weiterhin unverändert. Es ist Aufgabe des Geometers, die Beurteilung der Genauigkeiten im Einzelfall auf die korrekten Werte abzustützen. In der Praxis ergeben sich selten Probleme, da die Anforderungen grundsätzlich gleich geblieben sind. Lediglich die Arbeitsweise und die Betrachtung der Genauigkeit haben sich geändert.

3. Anwendung

Die Weisung des Bundes ist ab sofort anzuwenden. Die bis Ende 2015 erstellten Punkte müssen nicht angepasst werden. Alle ab 2016 erstellten Punkte müssen die Weisung erfüllen.

Diese Weisung gilt im Kanton Zug formell ab **1. Januar 2016**.

Zug, 3. Mai 2016

.....
Reto Jörimann, Kantonsgeometer